

EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Parlamentarische Kommission für
Rechtsfragen
Vincent Maître, Präsident
Per E-Mail an zz@bj.admin.ch

3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2025

Eidgenössische Vernehmlassung 2025/56: parlamentarische Initiative «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Umsetzungsvarianten der parlamentarischen Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern» Stellung nehmen zu können. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Fachstellen und Büros für die Gleichstellung der Geschlechter des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitend ist festzuhalten, dass bei Entscheiden über die Situation von Kindern ihr Wohl Priorität haben muss, auch wenn dieses nicht zwingend mit den Interessen der Eltern übereinstimmt.

I. Aktuelle Situation: Eine Mehrheit der Eltern findet eine einvernehmliche Lösung

In ihrem erläuternden Bericht schreibt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, dass die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte die alternierende Obhut in der Praxis nach wie vor nur dann anordnen, wenn sie von beiden Eltern beantragt wird¹. Sie macht jedoch keine

¹ Bericht S. 2

konkreten Aussagen über die Anzahl Eltern, denen die alternierende Obhut verweigert wird, weil der andere Elternteil nicht einverstanden ist. Ebensovienig finden sich im Bericht Informationen über die Anzahl Trennungen, in denen die Obhut nur einem Elternteil zugesprochen wird, weil der andere Elternteil keinen grösseren Anteil an der Kinderbetreuung übernehmen will oder kann. Der Bericht des Bundesrates «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts»² vom 24. April 2024 kommt auf Basis zweier interdisziplinärer Studien zu folgenden differenzierteren Schlussfolgerungen:

- **Die meisten Eltern einigen sich nach einer Trennung oder Scheidung einvernehmlich über die Organisation der Kinderbetreuung.** Dass sich Eltern eher selten für eine alternierende Obhut entscheiden, hat dabei mehr mit ihren realen Lebensumständen (Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, berufliche Verpflichtungen oder finanzielle Situation) zu tun als mit ihren Konflikten untereinander.
- **Die Studien bestätigen die Annahme der Parlamentarischen Kommission nicht, dass insbesondere die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte eine breitere Anwendung der alternierenden Obhut behindern würden.** Die meisten Richterinnen und Richter bemühen sich, mit zerstrittenen Eltern passende individuelle Lösungen für die Kinderbetreuung zu finden und zu entwickeln und lassen dabei auch schrittweise Anpassungen und Probephasen zu. Zudem achten sie darauf, dass möglichst beide Eltern im Alltag der Kinder präsent bleiben.
- **Die Betreuungsanteile der getrennten Väter sind in den letzten Jahren gestiegen** und beschränken sich in vielen Fällen nicht mehr auf das früher «gerichtsübliche» Besuchsrecht jedes zweite Wochenende, sondern beinhalten regelmässige Betreuungszeiten auch unter der Woche.
- **Die alternierende Obhut ist in den analysierten Kantonen der Romandie selbstverständlicher als in der Deutschschweiz.** Dies widerspiegelt die stärkere berufliche Integration der Mütter in der Westschweiz im Vergleich zu den übrigen Teilen der Schweiz. Diese regionalen Unterschiede zeigen, dass eine gleichberechtigte Beziehung der Eltern während des Zusammenlebens die alternierende Obhut nach einer Trennung begünstigt.
- Der Bericht benennt den **Mangel an Zahlen zu tatsächlichen Fällen, in denen Gerichte die alternierende Obhut ablehnen**, der die Analyse der Situation erschwert. Tatsächlich konnten weniger als die Hälfte der Gerichte Angaben zur Häufigkeit der Anträge auf alternierende Obhut machen. Wo Angaben vorliegen, haben die Gerichte gemeinsame elterliche Anträge auf alternierende Obhut nie abgelehnt. Alleinige Anträge auf alternierende Obhut sind selten und diese werden ausschliesslich von den Vätern gestellt, nie von den Müttern oder Kindern. Zur Häufigkeit, mit der die Gerichte diese Anträge annehmen oder ablehnen, liegen aufgrund der tiefen Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Belegt ist nur, dass es auch Ablehnungen gab. Gemäss den befragten Gerichten ist bei einem solchen Entscheid relevant, ob ein realistisches Betreuungskonzept des antragsstellenden Elternteils vorliegt oder nicht.
- Erwähnenswert sind folgenden Feststellungen zu den **Rechtsmittelverfahren von**

² [Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4141 Silberschmidt vom 29. September 2021](#)

Müttern und Vätern: Der Weiterzug von Verfahren aufgrund strittiger Obhutsfragen an die nächste Instanz ist äusserst selten. Aus den untersuchten zweitinstanzlichen Entscheidungen ist ersichtlich, dass die Berufungen praktisch gleich häufig von Müttern und Vätern ausgehen. Die Väter wehren sich mehrheitlich gegen die alleinige Obhut der Mutter, in Ausnahmefällen aber auch gegen die konkrete Ausgestaltung der alternierenden Obhut. **In der Regel erhalten weder die Mutter noch der Vater Recht. Es gibt keinerlei Hinweise, dass die zweitinstanzlichen Gerichte den Müttern oder den Vätern mehr entgegenkommen.**

- Trotz einem klaren Trend, dass Väter mehr Kinderbetreuung übernehmen, haben die Studien aufgezeigt, dass die von den Vätern gewünschten Betreuungsanteile in der Regel weit weg von einer gleichberechtigten Aufteilung der Betreuung liegen. In den Fällen, in welchen sich die Betreuungsanteile der Eltern unterscheiden, übernimmt in aller Regel die Mutter den grösseren Anteil.

II. Verteilung der Hausarbeit sowie der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben während des Zusammenlebens

Gemäss dem erläuternden Bericht ist das Ziel des Vorentwurfs die **Förderung einer gleichberechtigteren Organisation der Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern**. Dem Ziel einer gerechteren Aufteilung der unbezahlten Haus- und Familienarbeit zwischen Frauen und Männern stimmen wir zu. Bei der Bewertung des Vorentwurfs ist es jedoch zentral, die aktuelle Situation von Paarhaushalten mit Kindern zu betrachten. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS)³ tragen bei fast der Hälfte der heterosexuellen Paare in gemeinsamen Haushalten die Frauen die Hauptverantwortung für die Hausarbeit (49%). 47% der Paare erledigen die Hausarbeit gemeinsam. Paarhaushalte, in denen hauptsächlich die Männer die Hausarbeit übernehmen, sind sehr selten (4%). Auch die Aufteilung der Kinderbetreuung variiert je nach Art der Aufgaben. Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS)⁴ waren im Jahr 2024 Frauen ohne Kinder öfter berufstätig als Mütter, insbesondere als jene mit Partner*in. Bei Müttern nimmt die Erwerbstätigkeit mit dem Alter des jüngsten Kindes zu. Im Jahr 2024 war bei heterosexuellen Paaren mit Kindern das am weitesten verbreitete Modell jenes, in dem der Vater ein Vollzeit- und die Mutter ein Teilzeitpensum hat. Leben keine Kinder unter 25 Jahren mehr im Haushalt, sind in mehr als der Hälfte der Fälle beide Elternteile Vollzeit erwerbstätig.

Gemäss den neuesten Zahlen liegt die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung in Paarhaushalten nach wie vor mehrheitlich bei den Müttern. Der Bundesrat stellt in seinem Bericht fest, dass, *wenn die Eltern vor der Trennung eine einseitige Arbeitsteilung praktizierten und das Familienmodell somit mit der Trennung grundlegend geändert wird, werden auch schrittweise Übergänge und Probephasen zugelassen. So können die Richterinnen und Richter*

³ BFS: Verteilung der Hausarbeit 2023

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/erwerbs-haus-familienarbeit.assetdetail.32348844.html>

⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/erwerbs-haus-familienarbeit.html>

*überprüfen, ob ein realisierbares Betreuungskonzept vorliegt, und ob ein Elternteil die alternierende (oder alleinige) Obhut aus einer rein finanziellen Motivation verlangt.*⁵

Obwohl sich in den letzten Jahren Väter immer mehr in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder einbringen, liegt die Erwerbsquote der Väter immer noch bei über 90%⁶, so dass heterosexuelle Paare, die sich die Kinderbetreuung während des Zusammenlebens einigermassen gleichberechtigt aufteilen, nach wie vor selten sind. Dies ist nicht unbedingt eine bewusste Entscheidung der Familien. Vielmehr hängt die Entscheidung mit Faktoren wie der langsamen Entwicklung der Arbeitswelt in Sachen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der wirtschaftlichen Realität der Familien sowie den nach wie vor bestehenden stereotypen Rollenerwartungen gegenüber Vätern und Müttern zusammen. Deshalb ist eine gleichberechtigte Aufteilung der Kinderbetreuung während des Zusammenlebens und nach einer Trennung umso realistischer, wenn die gesetzlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diese unterstützen.

In einer Minderheit der Fälle haben sich die Eltern bereits vor einer Trennung die Kinderbetreuung relativ gleichmässig aufgeteilt. Sie sind dann eher bereit, sich gemeinsam für die alternierende Obhut zu entscheiden oder sie zu akzeptieren, weil sie bereits teilweise ihrer bisherigen Arbeitsteilung entspricht. Aber auch in den Fällen, in denen vor der Trennung ein Elternteil hauptsächlich für die Kinderbetreuung verantwortlich war, ist eine Einigung auf eine alternierende Obhut nach der Trennung nicht von vornherein ausgeschlossen, falls der andere Elternteil Interesse und zeitliches Engagement zeigt. Wie der erläuternde Bericht (S. 8) betont, ist es wichtig, dass der vorliegende Vorentwurf das Prinzip nicht ändert, wonach eine Vereinbarung zwischen den Eltern über die Kinderbetreuung immer Vorrang hat. Denn sowohl bei einer gleichberechtigten alternierenden Obhut als auch bei anderen Regelungen ist in erster Linie die Fähigkeit der Eltern entscheidend, sich zu verständigen, respektvoll miteinander umzugehen und im Interesse ihrer Kinder zu handeln.

III. Bei Uneinigkeiten zwischen den Eltern

Der Vorentwurf konzentriert sich auf Trennungs- oder Scheidungssituationen, in denen die Eltern sich bezüglich Aufteilung der Kinderbetreuung nicht einig sind. Auch in diesen Fällen erachten wir es als wichtig, dass die Behörden die Betreuungssituation vor der Trennung betrachten und prüfen, wie eine neue Regelung schrittweise unter Berücksichtigung der Möglichkeiten beider Elternteile entwickelt werden kann. Dabei sollte keine Option – also auch die alternierende Obhut nicht – pauschal als die beste Lösung für das Kindeswohl definiert werden. Vielmehr müssen die Behörden alle möglichen Optionen prüfen, wenn die Eltern sich über die Regelung der Kinderbetreuung nicht einig werden. Erfahrungen in der Schweiz und in weiteren Ländern zeigen, dass jeder Fall unterschiedlich ist und im Interesse des Kindes individuell geprüft werden muss. Länder, welche die Priorisierung der alternierenden Obhut im Gesetz verankert hatten, haben die Grenzen des Ansatzes festgestellt und es folgten

⁵ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4141 Silberschmidt (PDF, 524 kB, 24.04.2024), s. 15-16

⁶ BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/erwerbs-haus-familienarbeit.html>

Initiativen, um wieder individuell auf Scheidungsfälle eingehen zu können. Diese Prüfung ist notwendig und sollte nicht durch die vorgeschlagene Variante 2 geschwächt werden, gemäss welcher die alternierende Obhut von Amtes wegen angeordnet wird.

IV. Begründung des Antrags auf alternierende Obhut

Aktuell muss der Elternteil, der die alternierende Obhut beantragt, diesen Antrag begründen. In der Praxis bedeutet dies, dass er im Detail darlegen muss, wie er die Betreuung organisieren will. Die Behörde muss die beabsichtigte Organisation überprüfen um sicherzustellen, dass sie dem Kindeswohl entspricht, auch wenn der andere Elternteil ihr nicht zustimmt. Der Vorentwurf schlägt zwei Varianten vor, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Begründungspflicht der Parteien haben.

Variante 1 sieht das gleiche Verfahren wie im aktuellen Recht vor, formuliert aber ausdrücklich, dass die Ablehnung durch ein Elternteil der alternierenden Obhut nicht entgegensteht, wenn ein Elternteil oder ein Kind diese verlangt, und dass ihr der Vorteil gegeben wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Variante 2 geht weiter und verpflichtet das Gericht, systematisch und von Amtes wegen zu prüfen, ob die alternierende Obhut angeordnet werden kann. Ein Elternteil, der die diese wünscht, müsste seine Motivation und sein konkretes Engagement nicht mehr detailliert erläutern. Ein Elternteil, der die alternierende Obhut ablehnt, müsste dagegen begründen, weshalb diese in seinen Augen den Interessen des Kindes widerspricht. Gerade bei Scheidungen von Paaren, die vor der Trennung ein traditionelles Rollenbild gelebt haben, scheint uns dies nicht sachgerecht. Vielmehr soll das Elternteil, das sich während des Zusammenlebens wenig um die Kinderbetreuung gekümmert hat, begründen müssen, warum und wie es dies nach einer Trennung ändern kann und will. Die SKG ist der Ansicht, dass bei der Variante 2 ein Risiko besteht, dass das Kindeswohl nicht angemessen berücksichtigt wird, weil die alternierende Obhut auch bei Uneinigkeit der Eltern pauschal als beste Option bevorzugt werden soll. Aus diesem Grund lehnt die SKG die Variante 2 klar ab.

Um das Kindeswohl zu wahren, ist es bei Uneinigkeit der Eltern erforderlich, dass der Elternteil, welcher die alternierende Obhut beantragt, seinen Antrag konkret begründet und die beabsichtigte Organisation der Kinderbetreuung darlegt.

V. Ermittlung von häuslicher Gewalt

Obwohl der erläuternde Bericht klarstellt, dass **die alternierende Obhut bei häuslicher Gewalt keine Option** ist, hat die Praxis gezeigt, dass die Feststellung von häuslicher Gewalt (und nicht nur von «einfachen» Konflikten) in der Realität schwierig ist. Es kommt nicht selten vor, dass der Vorwurf häuslicher Gewalt nicht berücksichtigt oder verharmlost wird, weil sie ja noch während des Zusammenlebens passiert sei und somit in der Vergangenheit liege. Die Angst vor Gewalt wird deshalb nicht immer als Grund anerkannt, den anderen Elternteil nicht zu treffen. Es ist jedoch erwiesen, dass Gewalt in der Partnerschaft häufig auch über die

Trennung hinaus fortbesteht und sich insbesondere durch Kontrolle und/oder Drohungen bezüglich Sorgerecht für die Kinder oder durch andere Formen psychischer Gewalt äussert. Zudem kommt es nicht selten vor, dass Fälle häuslicher Gewalt den Behörden oder Institutionen nicht bekannt sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die betroffene Person ihre Erfahrungen im Trennungsverfahren möglicherweise nicht erwähnt, um dieses nicht zu verzögern.

Für die SKG stellt das Risiko, häusliche Gewalt nicht zu erkennen, ein Argument für den Beibehalt des «Status quo» oder zumindest für die weniger restriktive Variante 1 dar.

VI. Unterhaltsbeitrag

Schlussendlich haben die vorgeschlagenen Bestimmungen auch Auswirkungen auf die Berechnung des Unterhalts. Dieser kommt heute in der Regel den Müttern zu, da diese mehr Betreuungsarbeit übernehmen und deswegen ein tieferes Einkommen haben. Die alternierende Obhut kann den Unterhaltsbeitrag für die Kinder erheblich reduzieren. Andererseits ermöglicht sie der Mutter mehr zeitliche Ressourcen für eine bezahlte Erwerbstätigkeit. Nach einer Scheidung sind die Einkommensverluste bei Müttern mit minderjährigen Kindern besonders hoch (38%), während Männer selbst unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen nur geringe Verluste erleiden (3% bis 5%). Trotz einer höheren Arbeitsmarktbeteiligung erreichen Frauen aufgrund ihrer Betreuungsaufgaben oft kein ausreichendes Einkommen. Frauen, die in Ehen mit traditioneller Rollenverteilung gelebt haben, sind häufiger auf Sozialhilfe angewiesen⁷. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint ein schrittweises, fallbezogenes Vorgehen am sinnvollsten.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur finanziellen Unabhängigkeit der Ehegatt*innen nach einer Trennung hat sich in den letzten Jahren verschärft (BGE 147 III 265 bzw. 147 III 301). Der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit geht der Unterhaltspflicht vor. Eine automatische Prüfung der alternierenden Obhut könnte daher einen zusätzlichen Druck auf Frauen ausüben, schnell wieder ins Berufsleben einzusteigen, obwohl sie nach der Geburt eines Kindes beruflich nach wie vor benachteiligt sind. Es ist zum Beispiel gut belegt, dass eine Unterbrechung der beruflichen Laufbahn nur schwer aufzuholen ist.

VII. Schlussfolgerung

Nach Ansicht der SKG muss eine möglichst gerechte Aufteilung der Kinderbetreuung nach einer Trennung insbesondere mit einer Familien- und Kinderpolitik beginnen, die eine möglichst gerechte Aufteilung der Kinderbetreuung während des Zusammenlebens, eine stärkere Beteiligung der Väter an der Haus- und Familienarbeit und eine bessere Integration der Mütter in den Arbeitsmarkt fördert.

⁷ [Fluder, R., & Kessler, D. \(2025\) Le coût des modèles matrimoniaux traditionnels : perte de revenus, pauvreté et protection sociale après le divorce Social Change in Switzerland, N°41. doi: 10.22019/SC-2025-00003](#)

Solange eine gerechtere Aufteilung Kinderbetreuung während des Zusammenlebens nicht stärker gefördert und unterstützt wird, erachten wir es nicht als zielführend, die alternierende Obhut als diejenige Lösung zu bevorzugen, die dem Kindeswohl auch bei Uneinigkeit der Eltern am besten entspricht. Das geltende Recht und die aktuelle Rechtsprechung ermöglichen bereits jetzt die alternierende Obhut, entweder aufgrund einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eltern oder wenn die Behörde feststellt, dass es dem Kindeswohl entspricht.

Angesichts dessen lehnt die SKG die vorgeschlagenen Änderungen ab. Von den zwei Varianten bevorzugt sie subsidiär die weniger weitgehende Variante 1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

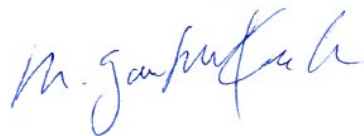
Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Co-Präsidentinnen



Mirjam Gasser



Miriam Ganzfried Couderc